

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP)

## 49A/31

im Gebiet der

## Stadt Heilbronn OT Sontheim

Auftraggeber:

Stadt Heilbronn  
Planungs- und Baurechtsamt  
Abteilung Planung  
Cäcilienstraße 45  
74072 Heilbronn



Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm

Oktober 2024



Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 49A/31  
Stadt Heilbronn OT Sontheim

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

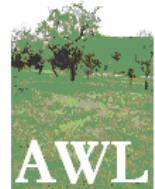
Auftraggeber: Stadt Heilbronn  
Planungs- und Baurechtsamt  
Cäcilienstraße 45  
74072 Heilbronn

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung  
Dieter Veile  
Amselweg 10, 74182 Obersulm  
  
Tel. 07130/452845  
Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)  
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)  
Julia Alber (Dipl.-Biol.)  
Marion Angster (Dipl.-Ing., FH)

Bearbeitungszeitraum: Mai 2024 – September 2024





## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Untersuchungsraum	5
4.	Eidechsenarten als untersuchungsrelevante Artengruppe	8
4.1.	Erfassungsmethodik	8
4.2.	Nachweise	8
4.3.	Konfliktermittlung	8
5.	Gutachterliches Fazit	8
6.	Literaturauswahl	9

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit Plangebiet und umgebenden Wirkraum	5
2	Nordseite des Wohngebäudes dominiert von Waldrebe und Sukzession	6
3	Westseite des Wohnhauses mit Betonplatten und Sukzessionsfläche	6
4	Waldrebensukzession und Weg zwischen Garage und Wohngebäude	6
5	Vollständig durch Gehölz und Stauden beschattete Südseite der Garage	6
6	Südseite des Wohngebäudes mit vorgelagerter Betonplattenweg	6
7	Südseite des Wohngebäudes mit vorgelagerter Betonplattenfläche	6
8	Südseite des Wohngebäudes mit vorgelagerter Betonplattenfläche	7
9	Südseite des Wohngebäudes mit vorgelagerter Betonplattenfläche	7
10	Garten des angrenzenden Nachbargrundstücke mit gehölzfreien Bereichen	7
11	Gehölze des Plangebiets grenzen an den Garten des Nachbargrundstücks	7
12	Salweide mit stehendem Totholz und Efeubewuchs	7
13	Bäume mit undurchdringlich dichtem Aufwuchs von Sukzessionsgehölz	7

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Heilbronn möchte im Ortsteil Sontheim durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) 49A/31 die Neubebauung des Flst. Nr. 3364 und 3365 planerisch vorbereiten. Bei der Fläche handelt es sich um große Hausgärten, die teils als Staudenbeete, teils als Wiese angelegt waren, verbuschte Bereiche enthalten und auf der einige Gebäude stehen. Solche Strukturen können europarechtlich und national streng geschützten Arten (heimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat dienen.

Daher wurde 2023 als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchgeführt. In ihr wurde auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche planungsrelevanten Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Auf ihr wurde die Notwendigkeit abgeleitet, mögliche Vorkommen von Reptilien (Eidechsenarten) konkret zu untersuchen und im Hinblick auf das Vorhaben artenschutzrechtlich zu bewerten.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im vorliegenden Bericht dargelegt.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen

alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

### 3. UNTERSUCHUNGSGBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst das Plangebiet und einen umgebenden Wirkraum südlich der Straße Sontheimer Landwehr und umfasst die Flurstücke Nr. 3364 und 3365. Das auf der Fläche befindliche Wohnhaus und zwei Garage wurden von der Untersuchung ausgeschlossen, da sie keine Nischen aufweisen, die von Reptilien als Versteck genutzt werden könnten.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit Plangebiet (farbig unterlegt) und umgebenden Wirkraum (schwarz umrandet); Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Die umgebende Freifläche wird von Garten eingenommen, in dem die Sukzession im letzten Jahr weit vorangeschritten ist, nachdem keinerlei Pflege mehr stattfand. Das Grünland ist zunehmend mit Kräutern durchsetzt (Ackerkratzdistel, Brennessel), und generell sind an vielen Stellen neue Pioniergehölze aufgekommen (Brombeersträucher, Roter Hartriegel), bereits vorhandene Pioniergehölze wuchsen und Efeu ist ebenfalls in Ausbreitung begriffen. Aufgrund der unterlassenen Pflege haben sich außerdem vorhandene Ziersträucher, Hecken und Bäume weiter verzweigt und führen insgesamt zu einer starken und fast vollständigen Beschattung der Freiflächen des Plangebiets. Eine Ausnahme stellen allein der Weg und eine Terrasse am Wohnhaus mit Be-

tonplatten dar, die der weitgehend uneingeschränkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind und die sich als Habitat für Eidechsen geeignete. Die nachfolgenden Abbildungen (aufgenommen durch den Verfasser und frei von Rechten Dritter) vermitteln Eindrücke der örtlichen Situation:



Abb. 2: Nordseite des Wohngebäudes dominiert von Waldrebe und Sukzession (altes Bild: 2023).



Abb. 3: Westseite des Wohnhauses mit Betonplatten und Sukzessionsfläche.



Abb. 4: Waldrebensukzession und Weg zwischen Garage und Wohngebäude.



Abb. 5: Vollständig durch Gehölz und Stauden beschattete Südseite der Garage.



Abb. 6: Südseite des Wohngebäudes mit vorgelagerter Betonplattenweg.



Abb. 7: Südseite des Wohngebäudes mit vorgelagerter Betonplattenfläche.



Abb. 8: Südseite des Wohngebäudes mit vorgelagerter Betonplattenfläche.



Abb. 9: Südseite des Wohngebäudes mit vorgelagerter Betonplattenfläche.



Abb. 10: Garten des östlich angrenzenden Nachbargrundstücke mit gehölzfreien Bereichen.



Abb. 11: Gehölze des Plangebiets grenzen an den Garten des Nachbargrundstücks.

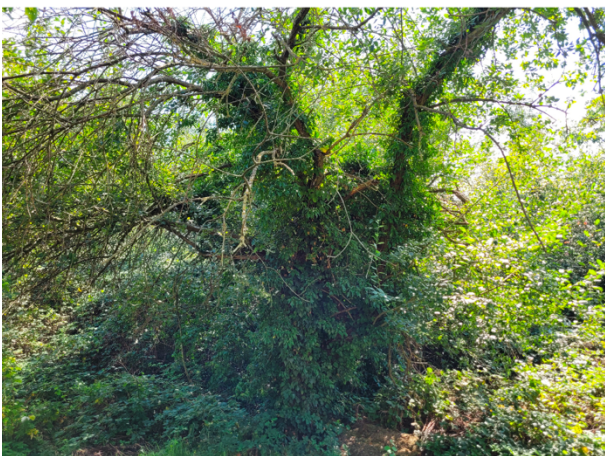


Abb. 12: Salweide mit stehendem Totholz und Efeubewuchs sowie Sukzessionsvegetation.



Abb. 13: Bäume mit undurchdringlich dichtem Aufwuchs von Sukzessionsgehölz.

## 4. EIDECHSENARTEN ALS UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPE

### 4.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Ihre Untersuchung als alleinige Artengruppe wurde vom Umweltamt der Stadt Heilbronn angeregt. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung 6 Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze (Betonplattenweg und -fläche am Wohnhaus, kleinere vegetationsfreie Bodenstellen) auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
05.05.2024	14 <sup>15</sup> Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	19 <sup>0</sup> C
20.05.2024	15 <sup>30</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	24 <sup>0</sup> C
13.06.2024	16 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 <sup>0</sup> C
19.07.2024	15 <sup>00</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	29 <sup>0</sup> C
06.08.2024	12 <sup>30</sup> Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	28 <sup>0</sup> C
28.08.2024	13 <sup>15</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	29 <sup>0</sup> C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

### 4.2. Nachweise

Bei keiner der sechs Begehungen konnte ein Individuum einer Eidechsen- oder anderen Reptilienart aufgefunden werden. Die vorhandenen Biotopstrukturen werden von dieser Artengruppe nicht als Lebensraum genutzt.

### 4.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden im Hinblick auf Reptilienarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

## 5. GUTACHTERLICHES FAZIT

Bei 6 Geländegängen konnte kein Individuum einer Reptilienart beobachtet werden. Daher werden bzgl. Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

## 6. LITERATURAUSWAHL

Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. 55: 434 S.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Ssysmank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 53: 560 S.